

# BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

## ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 7 a
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	22.06.2015
	19.30 Uhr bis 21.45 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
Bürgermeister		
Alexander	Schröder	
Die Gemeinderäte		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	Entschuldigt
Klaus	Fuhrmann	
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	
Otto	Meier	
Sven	Santo	
Heinz	Schlecht	
Max	Schnebel	
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Die Ortschaftsräte		
Ralf	Kunz	
Hans Joachim	Wagner Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
Die Bezirksbeiräte		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Stefan	Zimmermann	
von der Verwaltung		
Thomas	Rimmelin	
Julia	Schwarz	
Zuhörer	3 Presse + 11	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

**Punkt 9** der Tagesordnung wird vorgezogen, da hierzu der Prokurist des EW Mittelbaden, Herr Martin Wenz, anwesend ist, um dem Gemeinderat die rechtliche Situation zu erläutern. Der Bürgermeister erteilt ihm das Wort.

## **9 Mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Netze Mittelbaden GmbH (vormals: Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH)**

### **a. Umwandlung der Rechtsform der Netze Mittelbaden GmbH in eine GmbH & Co. KG.**

### **b. Asset-Übergang von der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG**

#### I. Allgemeines

Die Gemeinde hält eine unmittelbare Beteiligung an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (E-Werk). Zusammen mit anderen kommunalen Anteilseignern beträgt der kommunale Anteil am Unternehmen 69%. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG hält 100 % der Anteile an der Netze Mittelbaden GmbH (NM). Aus Sicht der Gemeinde stellt diese Beteiligung eine mittelbare Beteiligung dar.

Zur weiteren Optimierung des Netzbetriebs beim E-Werk im Rahmen der Netzentgeltregulierung wurde gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) untersucht, wie die regulatorischen Nachteile des vom E-Werk gewählten Netz-Pachtmodells künftig vermieden werden können.

Die Verpachtung des Stromverteilnetzes vom E-Werk an die NM führt derzeit bei der NM zu einer sogenannten negativen Eigenkapitalverzinsung, also zu einer Belastung der sogenannten „Erlösbergrenze“. Deshalb ist beabsichtigt, die Anlagengüter des Stromverteilnetzes (z.B. Erdkabel, Freileitungen, Trafostationen) auf die NM zu übertragen.

Die Übertragung dieser sogenannten „Netz-Assets“ soll steuerneutral erfolgen, was durch einen „Antrag auf verbindliche Auskunft“ beim zuständigen Finanzamt abgesichert werden soll.

Der Formwechsel der NM von einer GmbH in eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) erleichtert die steuerneutrale Übertragung der Netz-Assets. Die steuerlichen und regulatorischen Vorteile sind höher als der mit der mit dem Formwechsel und des Asset-Übergangs verbundene Aufwand.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken positiv ab der dritten Regulierungsperiode, die ab dem Jahr 2019 beginnt. Das E-Werk hat hierzu folgendes Konzept entwickelt:

1. Zunächst wurde die PwC beauftragt verschiedene gesellschaftsrechtliche Modelle zu prüfen, um die Steuerneutralität zu gewährleisten. Die Überprüfung ergab, dass die Umwandlung der Rechtsform in eine Personengesellschaft und ein Asset-Übergang als sinnvoll erachtet werden. Die vorläufigen Ergebnisse wurden dem Aufsichtsrat im Herbst 2014 vorgestellt.
2. Die Absicherung der Steuerneutralität soll durch einen beim zuständigen Finanzamt zu stellenden Antrag auf verbindliche Auskunft erfolgen. Dieser wurde von PwC vorbereitet und mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG beim Finanzamt eingereicht.

3. Nach Vorlage der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes sollen bis zum 31.08.2015 die Anmeldung des Formwechsels in eine Personengesellschaft und der Asset-Übergang beim Handelsregister erfolgen. Damit wäre eine Rückwirkung der beschriebenen Maßnahmen zum 01.01.2015 sichergestellt. Die Rückwirkung wiederum ist erforderlich, dass die Maßnahmen ihre vollständige regulatorische Wirkung für die sogenannten 3. Anreizregulierungsperiode entfalten können.
4. Laut Satzung des E-Werk erfordern die Umwandlung der Netze Mittelbaden GmbH in die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG, die Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH und für den Asset-Übergang Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (§ 15 I g des Gesellschaftsvertrag).
5. Kommunalrechtlich bedarf es für die kommunalen Anteilseigner im Vorfeld eines Gemeinderatsbeschlusses, da es sich nicht um „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ handelt. Der Bürgermeister stimmt in der Gesellschafterversammlung entsprechend des Votums des Gemeinderates ab.

## II. Gründung der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG durch Umwandlung der bestehenden Netze Mittelbaden GmbH und Neugründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH (Komplementär-GmbH)

Vorteile dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion:

- Mit dem Asset-Übergang auf die Netzbetriebsgesellschaft wird den politischen Zielsetzungen der Anreizregulierung künftig am ehesten entsprochen.
- Die Umwandlung der Netze Mittelbaden in eine Personengesellschaft und die Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der NM erleichtert den steuerneutralen Asset-Übergang. So kann auf die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an gemeinsam genutzten Wirtschaftsgütern (z.B. gemeinsam von E-Werk und NM genutzte Verwaltungsgebäude) verzichtet werden.
- Die Steuerneutralität wird durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes abgesichert.

Der Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 der Umwandlung der „Netze Mittelbaden GmbH“ in die "Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG", der Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH sowie der Asset-Übergang zugestimmt und der Gesellschafterversammlung entsprechende Beschlussvorschläge unterbreitet. Alle vorstehenden Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist zeitlich nach der Beschlussfassung in den Gemeinderäten der kommunalen Gesellschafter vorgesehen.

## III. Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Bei einer Beteiligung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (E-Werk) an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH sind die Voraussetzungen nach der Gemeindeordnung zu prüfen.

Prüfung nach § 105 a GemO:

Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemO vorliegen,
2. bei einer Beteiligung des Unternehmens von mehr als 50 vom Hundert an dem anderen Unternehmen
  - a. die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 GemO vorliegen,
  - b. die Voraussetzungen des § 103 a GemO vorliegen, sofern das Unternehmen, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, und das andere Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind,
  - c. die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 GemO vorliegt, sofern das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen. Anteile mehrerer Gemeinden sind zusammenzurechnen.

§ 103 Abs. 3 GemO und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 104 Abs. 2 bis 4 GemO gelten entsprechend.

Die Gemeinde hält zusammen mit anderen Kommunen 69 % der Anteile an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Diese wiederum hält 100 % der Anteile an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH. Aus Sicht der Kommune stellen diese Beteiligungen mittelbare Beteiligungen dar. Demnach sind die Voraussetzungen nach § 105a GemO zu prüfen.

Nach § 102 GemO darf die Gemeinde ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gegenstand der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und damit öffentlicher Zweck des Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität. Ohne ausreichende Stromversorgung ist das Leben der Menschen nicht gewährleistet. Strom ist ein Grundbedürfnis der Menschen.

Die Erzeugung von Strom ist somit Teil der Daseinsvorsorge. Der Handel des erzeugten Stromes kann nur anhand des Betriebs, der Wartung sowie dem Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität erfolgen. Damit verfolgt die Gesellschaft zweifelsohne einen öffentlichen Zweck.

Der angestrebte Unternehmenszweck bewegt sich innerhalb der Daseinsvorsorge. Die Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist somit entbehrlich.

Nach § 103 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird, die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält, die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen

Betrag begrenzt wird.

Der Gesellschaftszweck besteht im Betrieb, der Wartung sowie dem Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität. Bereits oben ist ausgeführt, dass hierin die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sehen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Das Unternehmen hat keinen Aufsichtsrat eingerichtet. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt über das Mutterunternehmen, die Elektrizitätswerk

Mittelbaden AG & Co. KG. Dort ist auch ein Aufsichtsrat mit entsprechender kommunaler Vertretung eingerichtet.

Eine unmittelbare Haftung der mittelbar beteiligten Kommunen ist nicht gegeben.

Darüber hinaus ergibt sich die Haftungsbeschränkung aus der gewählten haftungsbeschränkten Gesellschaftsform des Unternehmens (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

Neben den vorstehenden Regelungen darf die Gemeinde nach § 103a GemO ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über:

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des
3. Unternehmensgegenstands,
4. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und
5. Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die in § 103a GemO festgehaltenen Regelungsnotwendigkeiten sind in § 10 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) des Gesellschaftsvertrages verankert.

Die kommunalrechtliche Beurteilung kommt zum Ergebnis, dass die mittelbare Beteiligung der Gemeinde zulässig ist und die Voraussetzungen aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingehalten werden.

#### IV. Beurteilung des Ausgliederungsvertrags zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des geplanten Asset-Übergangs

Im Zuge des Rechtsformwechsels ist des Weiteren die Übertragung der Netz-Assets von der Mittelbaden AG & Co. KG hin zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vorgesehen. Hierzu wurde ein Ausgliederungsvertrag erstellt.

Wie oben beschrieben können durch diese Maßnahme negative wirtschaftliche Effekte der bisherigen Netzverpachtung im Rahmen der Regulierung der Netzentgelte bei der künftigen Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vermieden werden.

Die Stromzähler verbleiben im Eigentum der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und werden weiterhin über einen Pachtvertrag zur Verfügung gestellt. Mit dem Assetübertrag ist kein Personalübergang verbunden.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des geplanten Asset-Übergangs zuzustimmen und den Vertreter der Gemeinde zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG entsprechend zu votieren.

Die Beschlüsse des Gemeinderates zur mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG sowie der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH sind nach §108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

## **Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH als mittelbare Beteiligung einstimmig zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Formwechselbeschluss der mittelbaren Beteiligung „Netze Mittelbaden GmbH“ in „Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG“ einstimmig zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des Asset-Übergangs einstimmig zu.
4. Der Gemeinderat ermächtigt einstimmig den Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG den Beschlüssen nach Nr. 1 und Nr. 2 sowie dem Asset-Übergang nach Nr. 3 zuzustimmen.

Abschließend zeigt Herr Wenz dem Gemeinderat weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen an diversen Energieprojekten in Form von Windparks, Wasserkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen auf. Bis zum Herbst dieses Jahres erfolgen weitere Informationen, in welcher Form sich auch die Gemeinde Meißenheim gewinnbringend beteiligen könnte.

### **1 Frageviertelstunde**

Zuhörer Gerhard Bidermann stellt Fragen zum Bebauungsplan IGP Raum Lahr, die vom Bürgermeister beantwortet werden.

### **2 Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 01.06.2015 gefassten Beschlüsse**

- Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Ing. Büro „Solares Bauen“ in Freiburg den Auftrag für die Planung der Haustechnik für den Neubau des Rathauses und den Umbau des Heimbürger Hauses sowie für die Heizung des Schulgebäudes zu erteilen.
- Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Stellungnahme zum Plangenehmigungsverfahren zum weiteren Kiesabbau der Firma RMKS im Vältinsschollensee abgegeben:  
Die Gemeinde Meißenheim geht davon aus, dass durch das das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Des Weiteren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus Sicht der Gemeinde Meißenheim verzichtet werden.
- Der Gemeinderat hat einstimmig die Verpachtung eines Gartens beschlossen.
- Der Gemeinderat hat einstimmig die Veräußerung eines Bauplatzes sowie den Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Meißenheim beschlossen.

### 3 Genehmigung des Protokolls

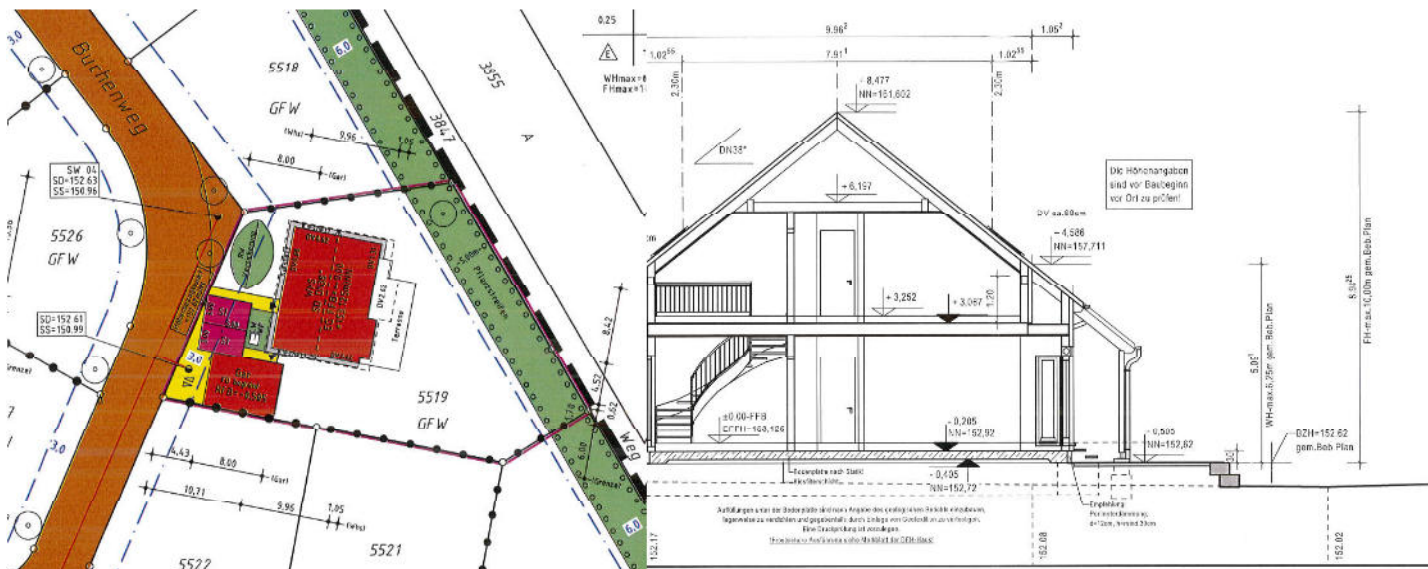
Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

### 4 Bauanträge

#### Antrag auf Genehmigung im Vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem Flst.Nr. 5519, Buchenweg 2 in Meißenheim-Kürzell

Geplant ist die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem o.g. Grundstück.

Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Kleinfeldle II“, zu Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach §30 BauGB.



Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der Weiterleitung an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung einstimmig zu.

### 5 Information über die Umsetzung des Waldwirtschaftsplans

Wegen einer Terminüberschneidung kann Revierleiter Hepfer nicht zur Sitzung erscheinen, weshalb der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung verschoben wird.

Punkt 8 der Tagesordnung wird vorgezogen, da hierzu die Rektorin, Frau Cordula Feist, anwesend ist, um dem Gemeinderat die entsprechenden Informationen zu geben.

## **8 Information über die Überlegungen für den Betrieb der Friederike-Brion-Grundschule als Ganztageschule in Wahlform**

Bürgermeister Schröder erteilt Frau Feist das Wort.

Frau Feist weist zunächst darauf hin, dass zum momentanen Zeitpunkt noch kein Konzept erstellt wurde, sondern lediglich erste Überlegungen zur Einführung einer Ganztagesgrundschule angestellt wurden.

Sie führt aus, dass nach dem neuen, seit Herbst 2014 gültigen Schulgesetz der Betrieb einer Ganztagsgrundschule möglich ist. Das Besondere hierbei ist, dass den Eltern eine jährliche Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, ob sie ihr Kind ganztags oder nur halbtags betreuen lassen möchten. Viele Gründe sprächen für eine Ganztagsbetreuung, diese käme sowohl berufstätigen Eltern wie auch den Kindern in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu Gute. Mit im Betreuungsangebot wäre z.B. auch das Mittagessen, wobei dieses auch zu Hause eingenommen werden könnte.

Als Nachmittagsangebote kämen musische, kreative, sportliche oder hauswirtschaftliche Themen wie kochen und backen in Betracht.

Es werden verschiedene Zeitmodelle für eine mögliche Betreuung mit unterschiedlichen Kontingenten vorgestellt.

Bei einer Ganztagsgrundschule endet die Betreuung spätestens um 15.30 Uhr. Als mögliche Betreuer kämen Erzieherinnen, Verantwortliche aus Sport- und Musikvereinen, Kirchen und sonstige kreative oder pädagogisch geschulte Personen in Frage.

Für den Betrieb einer Ganztagsgrundschule wären an der Meißenheimer Schule aus räumlicher Sicht sehr gute Voraussetzungen gegeben. Es müssten nur geringfügige bauliche Veränderungen, wie z.B. der Einbau von Brandschutztüren, vorgenommen werden.

Zu den Kosten für die Eltern erklärt Frau Feist, dass diese lediglich das Mittagessen bezahlen müssten, die Nachmittagsangebote selbst wären kostenfrei, sofern nicht spezielle kostenpflichtige Einheiten gewählt werden würden.

Für den Betrieb einer Ganztagsbetreuung wäre die Anmeldung von mindestens 25 Kindern notwendig. Im Rahmen einer Bedarfsumfrage, die im September dieses Jahres gestartet werden soll, sollen die Eltern informiert und ihr Interesse an einer Ganztagsbetreuung abgefragt werden. Danach könnten weitere Planungen und ein Konzept erstellt werden.

**Der Gemeinderat sieht die Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Meißenheim positiv und wünscht zu gegebener Zeit weitere Informationen.**

## **6 Stellungnahme zum Bebauungsplan IGP Raum Lahr 2**

Der Zweckverband IGP hat der Verwaltung mit Schreiben vom 13.05.2015 die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr II überlassen. Die detaillierten Unterlagen (489 Seiten) können auf der Internetpräsentation des IGP heruntergeladen werden.

Die Verwaltung hat fachtechnische Stellungnahmen zu folgenden Punkten in Auftrag gegeben, welche soweit diese bis zur Sitzung vorliegen, dargestellt werden



- Schallemissionen (ISW Rink)

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Flächen zur Nutzung als GI = Industriegebiet vor mit entsprechenden Schallpegeln. Diese sind unter Nr. 1.4. dargestellt = tags 62 dB(A), nachts 47 dB(A) einschließlich der genannten Zusatzkontingente.

- Oberflächenentwässerung (Ing. Boos)

Die als unbelastet eingestuften Niederschlagswassermengen sind zu sammeln und in Grabensystemen bzw. Rückhalte- und Versickerungsmulden ortsnah zu versickern. Das als unbelastet und gering belastet eingestufte Niederschlagswasser sowie das im Regenklärbecken vorbehandelte Niederschlagswasser ist auf kürzestem Weg in die Grünflächen zur Regenwasserrückhaltung und -versickerung einzuleiten.

Für die Regenwasserrückhaltung und -versickerung ist eine Fläche von 15 bis 20 % der Erschließungsfläche ausgewiesen. Dieser Flächenanteil entspricht auch den Ermittlungen des Erschließungsgebietes Raum Lahr I. Zusätzliche Regenwasserrückhaltungen und -versickerungsflächen sind ggf. westlich der Panzerstraße entlang des Westgraben nutzbar.

- Städtebauliche Entwicklung (Ing. Fischer)

Nach den inzwischen vorliegenden Stellungnahmen der Fachbüros (Büro für Schallschutz Jans, ehemals ISW Rink; Ingenieurbüro für Entwässerung und Verkehr Boos; Planungsbüro Fischer) sind gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr II“ aus Schallschutz-, Entwässerungs- und Städtebaulicher Sicht keine Einwände vorzubringen.

Herr Dr. Jans (Schallschutz) weist darauf hin, dass keine Einwände geltend zu machen sind, sofern sich die angesiedelten Unternehmen im Rahmen des ihnen zugewiesenen Lärmkontingents bewegen und dieses nicht überschreiten.

Problematisch wird aus Sicht der Verwaltung der entstehende Ziel- und Quellverkehr bezogen auf die Erweiterung der bebaubaren Fläche gesehen. Aufgrund der schon aktuellen Verkehrsbelastung durch die Verbindung zwischen der B 36 und der B 3 u.a. durch den Ortsteil Kürzell sowie durch den bestehenden Verkehr vom und zum ehemaligen Flugplatzareal über die L118, sollte es nicht zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in Kürzell kommen.

Verwaltung und Gemeinderat empfehlen, dem Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr II“ unter der Maßgabe zuzustimmen, dass dies nicht mit einer zusätzlichen Verkehrsbelastung für die Gemeinde Meißenheim, insbesondere den Ortsteil Kürzell, verbunden sein darf.

Gemeinderat Hans Spengler sieht insbesondere auch Probleme in der Oberflächenentwässerung, die zu einer zunehmenden Gefährdung für den Ortsteil Kürzell durch steigendes Grundwasser führt.

### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr II“ mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich unter der Maßgabe zu, dass diese Maßnahme nicht mit einer zusätzlichen Verkehrs-, Grundwasser- und Lärmbelastung für die Gemeinde Meißenheim, insbesondere den Ortsteil Kürzell, verbunden ist.

Die Gemeinde Meißenheim fordert die nördliche Zufahrt zum Bebauungsplangebiet solange für Lkw zu sperren, bis eine Regelung, welche den Ortsteil Kürzell der Gemeinde Meißenheim nicht belastet, zur Lenkung des Ziel- und Quellverkehrs gefunden wurde.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine entsprechende Stellungnahme an den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr abzugeben.

## **7 Erlass der Rechtsverordnung Vältinsschollensee**

Zu diesem Punkt ist Gemeinderat Schlecht befangen, er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Der Bezirksbeirat hat am 16.03.2015 über das Baden im Vältinsschollensee beraten. Im Rahmen der Auskiesung des Vältinsschollensees durch die Firma Rhein-Main-Kies und Splitt GmbH war es erforderlich die Vereinsgelände des Segelsportclubs, des Angelvereins sowie des Surfclubs sowie den Badebereich zu verlegen und die Fläche neu zu ordnen.

In dem Bereich der bestehenden Halbinsel (ehemaliges Vereinsgelände) soll ein Bereich angelegt werden, der für die Öffentlichkeit als Gemeingebrauchsfläche freigegeben werden kann. Baden ist grds. im Rahmen des Gemeingebrauchs erlaubt soweit es nicht durch Polizeiverordnung verboten ist. D.h. es war erforderlich, die bestehende Polizeiverordnung zu überarbeiten und zu erneuern.

Das Gelände ist Teil des Betriebsgeländes der Firma Rhein-Main-Kies und Splitt GmbH. Die Fläche liegt innerhalb des zum Kiesabbau konzessionierten Bereichs. Die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung kann über die Ausweisung im Gestaltungs- und Rekultivierungsplan der Firma Rhein-Main-Kies und Splitt GmbH sichergestellt werden. Die Betriebserlaubnis der Firma Rhein-Main-Kies und Splitt GmbH wird derzeit überarbeitet.

Zunächst war zu klären, mit welcher rechtlichen Qualifikation das Baden erlaubt werden soll. Diese Entscheidung ist von Bedeutung für den Umfang der Überwachungs- und Kontrollpflichten der Gemeinde im Rahmen Verkehrssicherungspflicht und somit für evtl. Haftungs- und Schadenersatzfragen im Schadensfall.

Die Rechtsgrundlagen für das Thema bestehen in folgenden Vorschriftenen

- Richtlinie 2006/7 EG über die Qualität der Badegewässer ...
- WHG = Wasserhaushaltsgesetz
- WG = Wassergesetz für Baden-Württemberg
- BadegewässerVO

Die konkrete Ausformulierung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt in der Richtlinie 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen

Um den Umfang der Verpflichtung der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu definieren ist es erforderlich, abzugrenzen ob es sich um eine **Badestelle** handelt, in deren Bereich das Baden im Rahmen des **Gemeingebrauchs** gestattet ist, oder um ein Naturbad, in welchem die Gemeinde eine Anlage für Badezwecke bereit stellt.

Um die rechtliche Qualität einer Badestelle i.S. des Gemeingebrauchs zu erhalten sind folgende Punkte von Bedeutung

- jederzeit frei zugängliche Wasserfläche
- eines Badegewässers
- deren Nutzung nicht untersagt ist
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet

- in der bädertypische Anlagen nicht vorhanden sind
- inkl. der angrenzenden Landfläche
- es wird kein Eintrittsgeld erhoben
- der Zugang ist für jeden frei

Das ausschlaggebende Kriterium für die Abgrenzung ist die Frage ob „bädertypische Anlagen vorhanden sind. Diese Abgrenzung ist nur eingeschränkt näher konkretisiert. In einer Stellungnahme der zentralen Bäderberatungsstelle vom Juni 2012 wurde dargelegt, dass das Vorhandensein von Liegewiese, Umkleiden, Toiletten, Duschen, Parkplätzen, Kinderspielplatz, Beachvolleyballfeld, Kiosk unschädlich wäre.

Auf jeden Fall vermieden werden sollte die Ausstattung mit Baderutschen, Badeinseln, Wasserstegen, Sprunganlagen. Umstritten ist ob bereits die Ausstattung mit Umkleiden, Toiletten, Duschen oder einem Kiosk auf eine Nutzung als Naturbad hindeutet = juristische Einzelfallentscheidung.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten empfiehlt die Richtlinie R 94.13 folgende Vorkehrungen

- Beschilderung „Baden auf eigene Gefahr“ DIN 4844, DIN ISO 20712
- mit Angabe der Wassertiefe
- Abgrenzung des Badebereichs sowie des Nichtschwimmerbereichs mit Bojen
- Verbot des Befahrens des Badebereichs mit Booten
- Verbot des Angelns im Badebereich
- keine Einrichtung von bädertypischen Ausbauten
- Entfernen von Schlingpflanzen
- kein Steilufer im Badebereich
- keine Gegenstände unter Wasser = vor Saison Kontrolle durch Taucher
- regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen auf Gefahrenstellen
- Sauberhalten der Badestelle
- Badeinformationen für die Nutzer
- Dokumentation der Aufgabenerfüllung
- Kein Erfordernis einer Beaufsichtigung des Badebetriebs

Dem gegenüber steht das **Naturbad** [R 94.12 DGfDB]. Das Kennzeichen des Naturbads ist die Ausstattung **mit bädertypischen Ausbauten** wie z.B. Umkleiden, Sprunganlage, Badestege, Wasserrutschen, Badeinseln.

Rechtsgrundlage für den Inhalt der Verkehrssicherungspflicht bei einem Naturbad ist § 823 ff BGB und die dazu ergangenen Rechtsprechung. Diese ist gekennzeichnet durch zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe: „Der Badbetreiber hat die Pflicht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen um Gefahren für Dritte abzuwenden. Nutzer sind vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Naturbads hinausgehen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die ein verständiger und umsichtiger Mensch für ausreichend halten darf. Es ist geeignetes Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Es soll eine Risikoanalyse durchgeführt werden.“

Im Rahmen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit eines Naturbads hätte die Gemeinde folgende Aufgaben dauerhaft sicherzustellen, d.h. die Betriebsaufsicht und Beaufsichtigung des Badebetriebs durch

- tägliche Kontrollen vor und während des Badebetriebs der baulichen Anlagen, Wasserflächen, Landflächen, Einrichtungen im oder am Wasser; Überprüfung auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit
- periodische Prüfung des gesamten Bades auf Veränderungen

- es dürfen keine Untiefen oder nicht erkennbare Hindernisse vorhanden sein
- es dürfen keine schädigenden Wasserpflanzen vorhanden sein
- Prüfung der Wasserqualität (bakteriologische, physikalische, chemische, biologische Beschaffenheit)
- Prüfung der Uferbeschaffenheit, der Strömungsverhältnisse...
- Reinigung von Unrat
- Einrichtung und Überprüfung von Wasserrettungstürmen, Rettungsbooten und Rettungsgeräten
- Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Wasserrettung = Überwachung des gesamten Badebereichs = Wasserfläche, Liegewiesen, auch Umkleiden und Duschen usw.
- Aufstellen von Informations- und Sicherheitsschilder oder -flaggen
- Prüfung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Wasserstegen usw.

Die Aufgaben müssen durch Fachkräfte nach Richtlinie 94.05, bzw. durch geeignetes Personal erledigt werden. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt sein, über eine Ausbildung in Erster Hilfe verfügen und den Nachweis der Rettungsfähigkeit (Rettungsschwimmabzeichen Silber nicht älter als 3 Jahre) entsprechend der Richtlinie 94.10 erbringen.

Der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb eines Naturbads dürfte erheblich sein und kann derzeit von der Verwaltung nicht abgeschätzt werden. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan 2015 nicht vorgesehen.

- Der Bezirksbeirat schlägt dem Gemeinderat vor, den Badebetrieb am Vältinsschollensee im Gemeingebrauch im Rahmen einer Badestelle i.S. R 94.13 DGfDB zuzulassen.

In Abstimmung mit RA Simon und der Haftpflichtversicherung der Gemeinde hat die Verwaltung den nachfolgenden Entwurf für eine Rechtsverordnung über die Benutzung des Vältinsschollensees ausgearbeitet:

Die aktuelle Fassung der Rechtsverordnung vom 18.06.2015 ist als Anlage diesem Protokoll beigefügt.

### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat stimmt der Rechtsverordnung der Gemeinde Meißenheim über die Benutzung des Vältinsschollensees zum 01.08.2015 einstimmig zu.

## **10 Erschließung der Gemeinde mit Breitband durch die Firma Inexio**

Bürgermeister Schröder informiert über den aktuellen Sachstand zur Breitbanderschließung durch die Fa. Inexio. Demnach werden aktuell die Trassenpläne erstellt, die Grobplanung liegt vor, Details werden derzeit überarbeitet.

Die Standorte der DSLAMs sind durch die Standorte der Kabelverzweiger (KVZ) vorgegeben. Die Erdarbeiten sollen nach den Sommerferien beginnen. Die Fertigstellung des Netzes ist für Januar 2016 geplant.

## **11 3. Änderung Bebauungsplan „Hellersgrund Teil B“**

- Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen TöB sowie Bürger i.R.d. 3. Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB
- Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Hellersgrund Teil B“ stammt aus dem Jahr 1991, er wurde bereits zweimal geändert.

Der Bebauungsplan weist für den Bereich beider Deckblätter ein allgemeines Wohngebiet im südlichen Bereich aus. Das Baugebiet ist zu einem Großteil bebaut. Die relativ veralteten Bebauungsvorschriften ermöglichen keine zeitgemäße Bebauung der noch freien Bauplätze.

Die Bebauungsvorschriften wurden dahingehend angepasst, dass einige gestalterische Festsetzungen insbesondere zur Dachgestaltung, Garagen und Einfriedigungen, sowie Festsetzungen zur Traufhöhe künftig entfallen, sowie Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen und Carports großzügiger gefasst und die Festsetzungen über die Zulässigkeit von Wintergärten geändert werden. Diese Festsetzungen erfolgen textlich.

Der zeichnerische Teil wird in Form von zwei Deckblättern geändert.

### Deckblatt 1:

Der Bereich des Flst.Nr. 2571 wird dahingehend geändert, dass die zwingende Grenzbebauung auf der östlichen Seite aufgehoben und durch ein Baufenster mit 2,50m Grenzabstand zur Nachbargrenze ersetzt wird.

### Deckblatt 2:

Im Bereich der Flst.Nrn. 2602 und 2603 war bisher eine Bebauung mit Doppelhäusern vorgesehen. Die Bauplatzgrößen entsprechen jedoch eher Bauplätzen für freistehende Einzelhäuser und sollen daher neu aufgeteilt werden. Durch die Neuaufteilung der Grundstücke unter Einbeziehung des Flst.Nr. 2601 wurde die Fläche in 3 annähernd gleich große Bauplätze für freistehende Einzelhäuser aufgeteilt. Das Baufenster wurde entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2013 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 26.09.2013. Der Planentwurf wurde für die Bevölkerung und die Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Stellungnahme in der Zeit vom 07.10.-07.11.2013 ausgelegt. Der Gemeinderat hat am 24.02.2014 über die eingegangenen Anregungen i.R.d. Offenlage beraten und Beschluss gefasst. Der Entwurf wurde durch das Planungsbüro Fischer nochmals überarbeitete, da die Notwendigkeit weiterer Änderungen bestand. Am 23.06.2014 wurde nochmals über die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange und über den erweiterten Inhalt der Änderung beraten und Beschluss gefasst.

Außerdem wurde die Durchführung der 2. Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 26.06.2014. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.07.-18.07.2014.

Nach Offenlage wurden weitere Änderungswünsche vorgetragen, die in der 3. Änderung des B-Planes berücksichtigt werden sollen. Somit hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.04.2015 den Beschluss zur 3. Offenlage des Bebauungsplanes gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23.04.2015. Der Planentwurf wurde für die Bevölkerung und die Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Stellungnahme in der Zeit vom 04.05.-05.06.2015 ausgelegt.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privaten vorgetragenen Anregungen sind in der beigefügten Tabelle dargestellt.

Der Gemeinderat wird in seiner Sitzung die Stellungnahmen abwägen und den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes fassen.

### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat hat die im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen im Rahmen der 3. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis genommen und der 3. Änderung des B-Planes „Hellersgrund B“ nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie der Satzung nach § 10 BauGB einstimmig zugestimmt.

## **12 Verschiedenes**

- Gemeinderat Otto Meier wünscht Informationen zur aktuellen Flüchtlingsunterbringung in Meißenheim. Der Bürgermeister teilt mit, dass derzeit bereits eine Flüchtlingsfamilie untergebracht ist und damit zu rechnen sei, dass die Gemeinde weitere Personen aufnehmen müsse.

## **13 Frageviertelstunde**

- Es werden Fragen zum Bebauungsplan Hellersgrund und zum neuen Vereinsgelände bzgl. der Rettungswege gestellt
- Weitere Fragen beziehen sich auf den Bebauungsplan IGP Raum Lahr, insbesondere zur Verkehrs- und Lärmbelastung für den Ortsteil Kürzell

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Thomas Rimmelin
Hugo Wingert, Gemeinderat	
Heinz Schlecht, Gemeinderat	

---

# BÜRGERMEISTERAMT MEIßENHEIM ORTENAUKREIS

---

## Rechtsverordnung der Gemeinde Meißenheim über die Benutzung des Vältinsschollensees vom 22.06.2015

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

### Präambel

---

Beim Vältinsschollensee handelt es sich um einen See in Eigentum der Gemeinde Meißenheim. Die Fläche ist an die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt zur Auskiesung im Rahmen der jeweiligen Abbaukonzession verpachtet. Die Benutzung des Vältinsschollensees durch Dritte ist ausschließlich im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Der Badebereich wird nicht wie eine Bäderanlage betrieben.

## 1. Abschnitt – Geltungsbereich und Benutzung des Seeuferbereichs

---

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den gesamten Bereich des Vältinsschollensees inkl. Betriebsgelände der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt auf der Gemarkung Meißenheim. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke F1StNr. 2437/1, 2437/2 und 2445 auf der Gemarkung Meißenheim.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Meißenheim niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Betriebsgelände der Firma Rhein-Main-Kies und Splitt GmbH ist auf der Karte flächig gelb, das Vereinsgelände ist flächig rot markiert, die Gemeingebrauchsfläche ist flächig blau markiert. Die Abgrenzung der Gemeingebrauchsfläche und des Vereinsgeländes zur Betriebsfläche RMKS ist auf der Wasserfläche durch eine Bojenlinie gekennzeichnet.

### § 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen **untersagt**:
  1. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders als Gemeingebrauch gekennzeichneten Flächen.
  2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
  3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
  4. das Entfachen, Unterhalten und Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen,
  5. das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden,
  6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  7. der Aufenthalt im Bereich der Gewinnungs-, Förder- und Aufbereitungsanlagen sowie das Betreten aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt, es sei denn es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt vor,
  8. das Tauchen mit technischen Geräten.
- (2) Im Geltungsbereich nach § 1 sind ferner folgende Handlungen **untersagt**:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten
4. das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
5. das Betreten des Naturschutzgebiets im Osten des Geltungsbereichs,
6. das Baden von Tieren im See,
7. das Betreiben von Beschallungsanlagen mit einer Lautstärke, die über das Maß gegenseitiger Rücksichtnahme hinausgeht,
8. das Betreiben von Beschallungsgeräten im Freien in der Zeit von 23.00 Uhr bis 10.00 Uhr, es sei denn es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde vor.

## 2. Abschnitt - Regelung des Gemeingebrauchs

---

### § 3 Allgemeine Hinweise

(1) Die Nutzung des Vältinsschollensees und der Flächen im Geltungsbereich nach § 1 ist ausschließlich im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Dieser Bereich wird nicht wie eine Bäderanlage betrieben. Mit der Bereitstellung von Parkplätzen, des Aufenthaltsbereichs sowie von sonstigen Einrichtungen der Infrastruktur wird lediglich versucht, den mit der Nutzung dem Baden einhergehenden Begleiterscheinungen vorzubeugen.

(2) Das Ausüben der nach dieser Verordnung zulässigen Handlungen ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt.

### § 4 Besondere Bestimmungen über das Baden

(1) Das Baden ist nur im Badebereich im südlichen Bereich des Sees und nur in Ausübung des Gemeingebrauchs zulässig. Der Badebereich ist in einer, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2500 flächig blau markiert. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Meißenheim niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Baden, Segeln, Surfen und Befahren mit anderen Wasserfahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur im Rahmen der nachfolgend geregelten Beschränkungen zulässig. Das Baden im Rahmen des Gemeingebrauchs im restlichen Bereich des Sees, außerhalb des Badebereichs, ist verboten.

(3) Das Baden ist nur im Rahmen der folgenden Bestimmungen geduldet:

1. die flachen Schilfzonen am Ufer des Sees sind zu meiden,
2. auf den Tier- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen; insbesondere dürfen Tiere beim Laichen nicht gestört werden,
3. Badende haben sich so zu verhalten, dass niemand gestört wird,
4. es dürfen keine Schwimminseln und Sprunganlagen in den See eingebracht und genutzt werden,
5. außerhalb der Vereinsgelände dürfen keine Stege in den See eingebracht und genutzt werden. Sollten Stege im Bereich der Vereinsgelände errichtet und betrieben werden, sind diese vor einer unberechtigten Nutzung durch Dritte zu sichern.

### § 5 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Vältinsschollensees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) zulässig.

(2) Für das Befahren des Vältinsschollensees gelten folgende Einschränkungen:

1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
  - a. Mehrrumpfboote (Katamarane),



- b. Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m.
  - 2. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne auf dem Vereinsgelände) verboten wird.
  - 3. Wettfahrten / Regatten mit Wasserfahrzeugen dürfen ohne Genehmigung der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt nicht durchgeführt werden.
- (3) Am Vältinsschollensee ist das Angeln nur entsprechend den jeweiligen abgeschlossenen Pachtverträgen erlaubt.

## § 6 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Vältinsschollensees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

- 1. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter,
- 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 30 Meter,
- 3. von den Gewinnungsanlagen der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt mindestens 30 Meter.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 16. Dezember 2011, BGBl. 2012 I, S. 2, 1666, zuletzt geändert durch Artikel 2 der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und zur Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 13.2.2015, BGBl. I, S. 142) zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Das Benutzen von Booten und Surfbrettern sowie der Vereinsgelände nach dieser Verordnung ist nur den Mitgliedern oder Gästen des Surfclubs Meißenheim, des Angelvereins Meißenheim und des Segelclubs Meißenheim gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt in Absprache mit den Vertretern der Vereine.

(6) In der Zeit von abends 23 Uhr bis morgens 6 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Vältinsschollensees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

## § 7 Gefahren

Auf folgende mit der Benutzung des Baggersees verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen. Die Benutzer haben diesen Gefahren durch besondere Vorsicht Rechnung zu tragen:

- 1. die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt über 70 m,
- 2. der meist kiesige und sandige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr),
- 3. es muss mit Untiefen gerechnet werden,

4. die Wassertemperatur im See ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen),
5. es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden,
6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen,
7. Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
8. Wasserfahrzeuge können schnell und unerwartet heranzufahren.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für:

1. den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken,
2. den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertsachen, und sonstigen Gegenständen; dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge,
3. sonstige Schäden, die den Benutzern von Dritten zugefügt werden

(3) Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde sowie der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

## **3. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

---

### **§ 9 Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.15 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung über die Benutzung des Vältinsschollensees außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Verfahrensvermerke:**

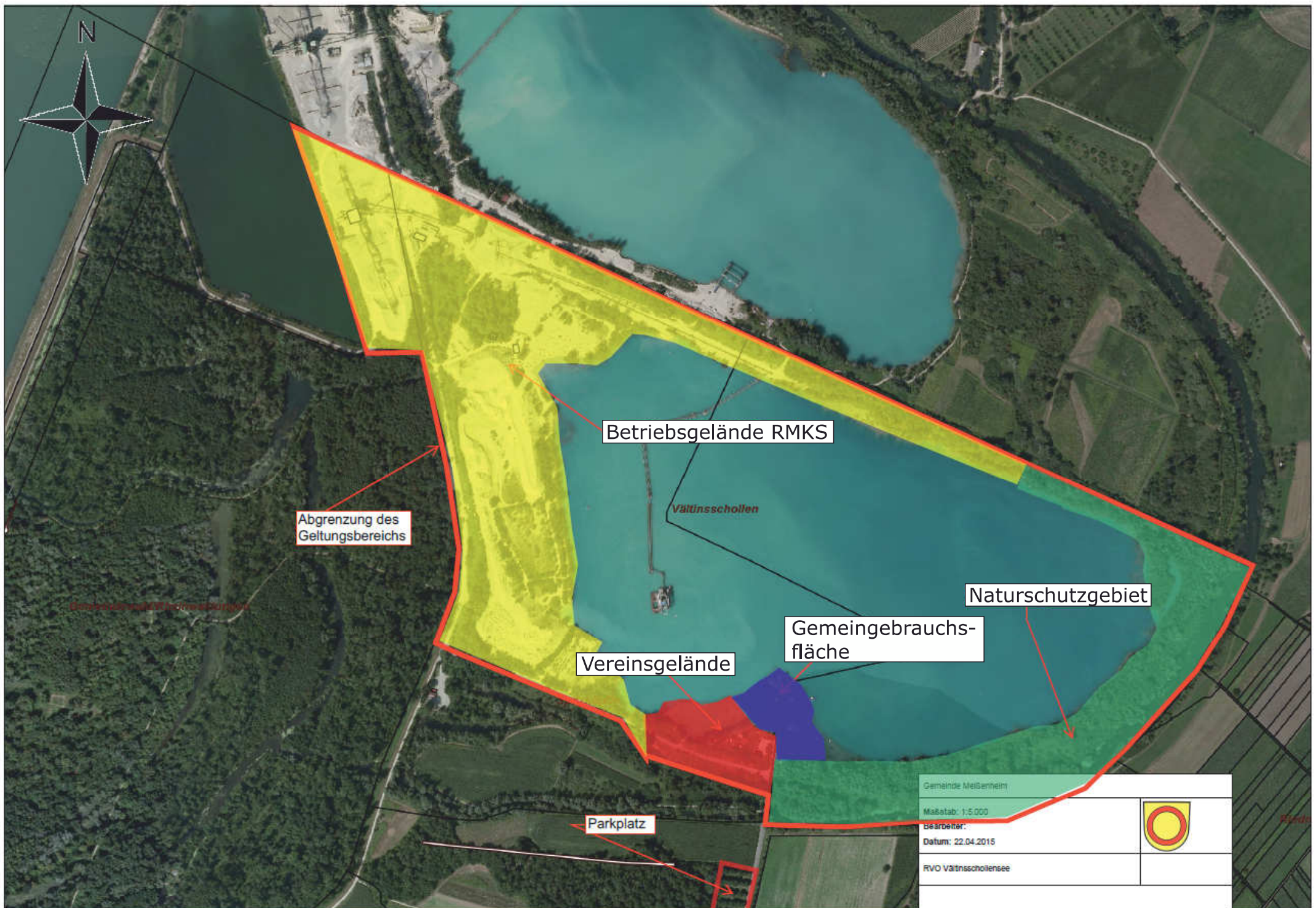
Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am \_\_\_\_\_ zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am ..... durch Aufnahme im Amtsblatt Nr. \_\_ vom ..... öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am ..... in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Meißenheim, den 01.08.15  
Ortspolizeibehörde

A. Schröder  
Bürgermeister

---

- I. Stellungnahme RA Leifeld für die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt
- II. Stellungnahme RA Simon für die Gemeinde Meißenheim
- III. Stellungnahme H. Fröhlich für den BGV, Haftpflichtversicherung
- IV. Besprechung 18.06.15 Dr. Schrader (Kanzlei Simon), Fröhlich (BGV), Schlecht (RMKS), BM Schröder (Gemeinde)



Anlage zur Rechtsverordnung der Gemeinde Meißenheim über die Benutzung des Vältinsschollensees vom 22.06.15